Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf

zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf und die Stadt Warendorf, Lange Kesselstr. 4 – 6, 48231 Warendorf schließen gem. § 102 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 496) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Kreises Warendorf nimmt ab dem 01.01.2017 die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Warendorf wahr (siehe hierzu auch die beigefügte Anlage). Es werden die Pflichtaufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW übernommen. Dies entspricht den Aufgaben der Nummern 1 8 des § 4 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Warendorf in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 03.09.2015:
 - 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW)
 - die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
 - 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
 - 4. die laufende Überprüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 - 6. die Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 - 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung
 - 8. die Prüfung von Vergaben.

Hinweise:

- zu 2.: entsprechende Sondervermögen bestehen derzeit nicht
- zu 4. und 5.: die Pr
 üfungen erfolgen einmal j
 ährlich durch eine unvermutete Pr
 üfung der Zahlungsabwicklung

Im Jahre 2017 werden für die Stadt Warendorf der Jahresabschluss 2016 und der Gesamtabschluss 2015 geprüft. Die früheren Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sind bzw. werden vom bisherigen RPA der Stadt Warendorf geprüft.

In die Prüfung des Jahresabschlusses werden die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) einbezogen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Der Rat der Stadt Warendorf hat entsprechend § 103 Abs. 2 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung in § 5 der Rechnungsprüfungsordnung weitere Aufgaben übertragen. Hiervon werden die Aufgaben folgender Ziffern übernommen:

- die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- 4. die stichpunktartige Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
- 6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Verdachtsfällen auf Korruption und Manipulation,
- 7. Prüfung von Verwendungsnachweisen auf Anforderung des Zuwendungsgebers.

Die Stadt Warendorf beabsichtigt, die Reduzierung der Aufgaben nach § 5 der Rechnungsprüfungsordnung noch entsprechend in der Rechnungsprüfungsordnung anzupassen.

Darüber hinaus werden Prüfaufträge des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 103 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der zuvor genannten Rechnungsprüfungsordnung übernommen.

Für die Arbeit des RPA des Kreises Warendorf gelten die übrigen Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung. Für die Prüfung von Vergaben gilt die derzeit gültige Vergabe-Dienstanweisung der Stadt Warendorf vom 20.05.2009.

Der Kreis Warendorf und die Stadt Warendorf streben auf Dauer eine Angleichung ihrer Rechnungsprüfungsordnung und der Vergabe-Dienstanweisung an, um Synergieeffekte bei der Arbeit besser nutzen zu können.

- (2) Für die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 ist das RPA des Kreises Warendorf gem. § 104 Abs. 1 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt Warendorf verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Warendorf bedient sich im Umfang der übertragenen Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 8 i.V.m. § 102 Abs. 2 Satz 3 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Warendorf bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Die Rechnungsprüfung des Kreises fertigt Berichte über die Prüfungen und legt sie dem Bürgermeister vor. Dieser steuert das weitere Verfahren im eigenen Hause, insbesondere die Einbindung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss insbesondere die Einladung und die Protokollführung verbleibt insoweit bei der Stadt Warendorf. Der Kreis unterstützt jedoch bei der Formulierung von Erläuterungstexten für den Ausschuss und stellt den Gesamtbericht im Ausschuss vor.

(5) Das RPA des Kreises Warendorf nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Warendorf teil

§ 2 Personal, Arbeitsplätze

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Warendorf das notwendige Personal zur Verfügung.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter des RPA des Kreises Warendorf entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer des RPA nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (4) Die Prüfaufgaben werden im Wesentlichen in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf durchgeführt. Soweit im Einzelfall erforderlich, stellt die Stadt Warendorf dem Prüfpersonal vor Ort einen Arbeitsplatz und soweit notwendig mit der notwendigen Datentechnik (Hardund Software) zur Verfügung, damit die Prüferinnen und Prüfer problemlos auf die für die Prüfungen erforderliche DV-Verfahren der Stadt zugreifen können. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Warendorf getragen.
- (5) Die Stadt Warendorf stellt weiter sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des RPA sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Warendorf, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Der Kreis Warendorf und die Stadt Warendorf gehen bei Abschluss dieser öffentlichrechtlichen Vereinbarung davon aus, dass durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von ca. 2750 Arbeitsstunden (siehe beigefügte Anlage) jährlich für das RPA des Kreises anfällt. Hierbei handelt es sich um angenommene Zeitwerte, die ggfls. nach Vorliegen genauerer Erfahrungen noch angepasst werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Einzelaufgaben sind sowohl in der Anzahl als auch im Prüfungsumfang nicht absolut statisch. Je nach Situation können beide Kriterien den Umständen angepasst werden.

Bei erkennbarem Bedarf können die beiden Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien eine Abweichung der Gesamtstundenzahl von bis zu 400 Std. vereinbaren.

Es werden Aufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt. Änderungen, die sich bei der Spitzabrechnung (siehe Abs. 4) ergeben, gelten als vereinbart.

(2) Der jährliche Prüfungsplan wird von der Rechnungsprüfung in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Warendorf festgelegt. Sofern im Laufe des Jahres Änderungen erforderlich sind, werden diese mit ihm/ihr abgestimmt. (3) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 werden Kosten für 1,7 zusätzliche Personalstellen beim Kreis berechnet. Die Kosten werden auf Grundlage der aktuellen KGSt-Werte je nach endgültiger Besetzung der beiden Stellen (Beamte/r oder Beschäftigte/r) ermittelt.

Die Aufgaben sollen durch Mitarbeiter/innen im nichttechnischen Verwaltungsdienst A 11 (alternativ Beschäftigte/r E 11, 0,7 Stellenanteil) und im technischen Dienst A 12 (alternativ Beschäftigte/r E 12, volle Stelle) wahrgenommen werden.

Neben den Personalkosten wird die nach KGSt geltende reduzierte Sachkostenpauschale (zurzeit 8.800 €) und abweichend von der KGSt-Regelung ein verringerter Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 10 % der Personalkosten berechnet. Entsprechend KGSt werden die Sachkosten und die Verwaltungsgemeinkosten auf volle Stellen bezogen.

Nach den aktuellen KGSt-Werten 2015/2016 betragen die Kosten für eine Besetzung mit zwei Beamten 185.260 €. Bei gemischter Besetzung (Beamte/r oder Beschäftigte/r) wird eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Die Kosten werden angepasst, sobald sich die KGSt-Werte ändern, wobei der Verwaltungsgemeinkostenzuschlag weiterhin 10 % beträgt. Maßgeblich ist das Herausgabedatum des neuen KGST-Berichtes; die Anpassung gilt ab dem Folgejahr.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Warendorf zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt und somit keine Pflicht zur Umsatzbesteuerung begründet wird.

(4) Der zunächst für das Jahr zu zahlende Abschlag entspricht dem Ergebnis des Vorjahresbetrages und ist in zwei gleichen Raten jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres fällig.

Am Jahresanfang erfolgt bis Ende Februar für das Vorjahr eine Spitzabrechnung nach tatsächlichem Stundenaufwand. Sie wird anteilig für Zeit, die der/die Mitarbeiter/in im nichttechnischen Verwaltungsdienst und der/die Mitarbeiter/in im technischen Dienst aufgewendet hat, berechnet.

Auch hierbei werden die Sachkosten und die Verwaltungsgemeinkosten entsprechend KGST auf volle Stellen bezogen.

Für 2017 ist ein Abschlag von jeweils 50 % zum 01.04. und 01.10. in Höhe des nach Abs. 3 berechneten Betrages zu zahlen.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Die Prüferinnen/Prüfer/Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Warendorf tätig. Daher werden alle Dienstkräfte des RPA des Kreises Warendorf im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadensversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt Warendorf gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Warendorf.
- (2) Die Stadt Warendorf stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen des Kreises Warendorf (nach Abs. 1) in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Sofern der Stadt Warendorf oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter/innen des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs.2) erfasst, hat der Kreis Warendorf die Stadt Warendorf schadlos zu halten.

§ 6 Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2017 und gilt zunächst bis zum 31.12.2020. Sie kann erstmalig zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Wird die Vereinbarung nicht zum 31.12.2020 gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit um 3 Jahre. Das gleiche gilt für die Folgezeit, falls keine Kündigung ausgesprochen wird. Eine Kündigung ist jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Frist von 12 Monaten möglich.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Soweit die Vereinbarung verlängert wird, soll jeweils nach den Zeitblöcken (erstmalig nach vier Jahren, später alle drei Jahre) eine Revision erfolgen, um zu überprüfen, ob der Vertrag aufgrund geänderter Verhältnisse angepasst werden muss.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Der Kreis Warendorf und die Stadt Warendorf sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird.

Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Warendorf, den	Warendorf, den
Kreis Warendorf Der Landrat	Stadt Warendorf Der Bürgermeister
Dr. Olaf Gericke	Axel Linke
Dr. Stefan Funke Kreiskämmerer	Dr. Martin Thormann Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Interkommunale Zusammenarbeit

Übertragung Aufgaben RPA Warendorf

(Grundlage: Aufgaben nach §§ 4 - 6 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Warendorf vom 03.09.2015)

Aufgabe	Bemerkung	Anzahl	Wochen	x Tage	x Std	Su Std
§ 4 Gesetzliche Aufgaben					:	
1 Prüfung Jahresabschluss (JA) der Stadt			6,5	. 5	8	260
	entfällt, da nicht vorhanden					
3 Prüfung Gesamtabschluss			4	5	80	160
4 laufende Prüfung Vorgänge in der Finanzbuchhaltung	4 u. 5 einmal jährlich unver-					
5 dauernde Überwachung Zahlungsabwicklung	mutete Prüfung Zahlungsabwickl.		3	5	8	120
6 bei Durchführung Finanzbuchhaltung mit Hilfe autom. Datenver-	1					
arbeitung die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung		2	1	5	8	80
7 Prüfung Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 LHO			3	2	8	120
8 Prüfung von Vergaben	Anzahl Vergleichszeitraum 01.11.					
NOL	2014 - 31.10.2015	13		1,2	8	124,8
VOB		32		1,2	8	307,2
Freiberufl Leistungen	=	16		1,2	8	153,6
Vergaben Abwasserbetrieb		21		1,2	8	201,6
9 Wahrnehmung Aufgaben nach dem Kooruptionsbekämpfungsgesetz	Übernahme entfällt					
in die Prüfung JA Einbeziehung Entscheidungen u. Verwaltungsvor-	falls entfällt, entsprechende Er-					
vorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben)	höhung nachfolgende Prüfung	П	9	5	8	240
	Verw. auf Zweckm. u. Wirtschl.					
§ 5 vom Rat übertragene Aufgaben				:		
1 Prüfung Verwaltung auf Zweckmäßigkeit u. Wirtschaftlichkeit	Ausräumverfahren entfällt, Übernahme Fmofehlungen	1	9	2	8	240

2 Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellsch, Aktionär, Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen	<u>Bemerkung</u> Übernahme entfällt	Anzahl	Wochen	x Tage x Std		Su Std
3 Buch- u. Betriebsführung, die sich die Stadt bei Beteiligungen, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat	Übernahme entfällt					
4 stichpunktartige Prüfung von Bauausführungen und			1	5	8	40
	:	4	2	5	∞	320
beratung der Verwaltung und Mitwirkung in Projekten	Übernahme entfällt					
o Mitwirkung bei der Aufklärung von Verdachtsfällen auf						
Korruption und Manipulation (§ 13 KorruptionsbG)	pauschal		•	7	8	16
des Zimendungsnachweisen auf Anforderung						
des Zuweilunigseinplangers / Testate		4	H	5	8	160
Vorhereitum Tätinkoitekoitti mitti a						
The Principal deugkeitsbeitcht unter Zugrundelegung Einzelberichte JA, GA, Prüfung der Verwaltung	JA, GA, Prüfung der Verwaltung					
dui Zweckmaisigkeit und Wirtschaftlichkeit, Prüfungen VOL, VOB				:		120
Vorbereitung und Berichterstattung im Ausschuss ca. 20 Std.						20
Auttrage durch den Bürgermeister		\leftarrow	2	2	8	80
	Summe Std.	•				2763,2
						,
	-					
<u>stunden</u>	Jahresarbeitsstunden KGST-Bericht 2015/16	ertorderliche Mitarbaiter	che r			
	für 40 Std./Wo	zahl	<u>.</u>			
Personal 2763,2	1631	1,69		gerindet: 17		
	1	7017		501 milacr. +11		

§ 6